



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWO vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWO zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die SWO nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird von der SWO nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWO erfolgt. Hierfür berechnet die SWO dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWO monatliche Abschläge zu verlangen.

2.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die zur Abrechnung folgende Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf der Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

2.4 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate, auf Wunsch alle drei Monate.

2.5 Auf Wunsch des Kunden stellt die SWO dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

2.6 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWO berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die SWO erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWO nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWO wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten (Anlage 1).

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der SWO
4. SEPA-Firmenlastschriftmandat
5. Bareinzahlung im Kundenbüro der SWO, Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau

zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWO keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWO bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWO.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen der SWO werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWO nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWO angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SWO erneut zur Zahlung auf oder lässt die SWO den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWO dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; eine pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWO zu erstatten (Anlage 1), es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; eine pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind bzw. zwischen dem Kunden und der SWO eine Abwendungsvereinbarung geschlossen wurde, welche vom Kunden auch erfüllt wird.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWO die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; eine pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWO.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.06.2022.

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV (gültig ab 01.01.2021) netto / brutto

I. Abrechnung, § 12 StromGVV (Ziffer 2.2)	
inkl. Versand pro Rechnung	7,98 EUR / 9,50 EUR
zzgl. Gebühren bzw. Kosten des Netzbetreibers für ggf. erforderliche Zwischenablesungen	
II. Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV (Ziffer 4)	
Einbau Vorkassensystem	Gebühren und Kosten des Netzbetreibers
III. Verzug, § 17 StromGVV (Ziffer 6)	
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 6.2)	2,80 EUR
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 6.2)	Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Beauftragten
Kosten für Bankrücklastschriften (Ziffer 6.3)	2,80 EUR zzgl.
	Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Kreditinstitutes
IV. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV (Ziffer 7)	
Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung richten sich nach den Gebühren bzw. Kosten des Netzbetreibers (Ziffer 7.1)	
Für vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung (Ziffer 7.3), werden die Gebühren bzw. Kosten des Netzbetreibers weiterberechnet.	
Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.	

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.